

Maßnahmen bei SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen

Personenkreis	Schutzmaßnahmen	Testung
Alle Personen, die mittels Nukleinsäuretest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht (medizinische Gesichtsmaske) • Betretungs- und Tätigkeitsverbot in bestimmten Einrichtungen und Massenunterkünften <p>Die Schutzmaßnahmen enden frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach dem Erstnachweis des Erregers (Achtung, unabhängig vom Symptombeginn!), sofern seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitszeichen mehr vorliegen (Symptomfreiheit). Eine Freitestung ist nicht erforderlich.</p> <p>Besteht an Tag fünf noch keine Symptomfreiheit seit 48 Stunden, dauern die Schutzmaßnahmen zunächst weiter an. Sie enden erst, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, spätestens aber nach Ablauf von zehn Tagen nach Erstnachweis des Erregers.</p>	Eine Freitestung ist nicht erforderlich
Alle Personen, die mittels Antigentest (zertifizierter Test, durchgeführt bzw. überwacht von geschulter Person) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden	<p>Nukleinsäuretest auf SARS-CoV-2 vornehmen lassen, um die Infektion zu bestätigen.</p> <p>Ist das Ergebnis dieses Nukleinsäuretests negativ, enden die Schutzmaßnahmen mit dem Vorliegen des Testergebnisses. Ist das Ergebnis des Nukleinsäuretests positiv oder liegt kein Ergebnis vor, enden die Schutzmaßnahmen frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach dem positiven Antigentest, sofern seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitszeichen mehr vorliegen (Symptomfreiheit). Eine Freitestung ist nicht erforderlich.</p> <p>Besteht an Tag fünf noch keine Symptomfreiheit seit 48 Stunden, dauern die Schutzmaßnahmen zunächst weiter an. Sie enden erst, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, spätestens aber nach Ablauf von zehn Tagen nach Erstnachweis des Erregers.</p>	<p>PCR-Bestätigungstestung dringend empfohlen!</p> <p>Hinweis: Ein Genesennachweis wird weiterhin nur durch Arzt o. Apotheker auf Basis eines pos. Nukleinsäuretests erstellt.</p> <p>Eine Freitestung ist nicht erforderlich</p>
Positiver Selbsttest auf SARS-CoV-2	Nukleinsäuretest auf SARS-CoV-2 vornehmen lassen, um die Infektion zu bestätigen.	PCR-Bestätigungstestung
<p>Weitere Ausführungen zu den Schutzmaßnahmen:</p> <p><u>Maskenpflicht</u> bedeutet für positiv getestete Personen außerhalb der eigenen Wohnung die Verpflichtung mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Unter freiem Himmel bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, in Innenräumen, wo sich keine anderen Personen aufhalten, Kinder bis zum sechsten Geburtstag, von der Maskenpflicht mit ärztlichem Attest befreite Personen, für Gehörlose und schwerhörige Menschen, zu Identifikationszwecken ist keine Maskenpflicht gegeben.</p> <p><u>Betretungs- und Tätigkeitsverbote</u> sind für positiv getestete Personen in Einrichtungen wie Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen humanmedizinischer Heilberufe, Rettungsdienste, Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegedienste, Obdachlosenunterkünfte, Asyl- und Flüchtlingseinrichtungen, sonstige Massenunterkünfte, JVA gegeben.</p> <p>Für Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige von voll- und teilstationären Einrichtungen zur Unterbringung und Betreuung behinderter Menschen sowie Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Rettungsdienste sowie Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes entfällt das Betretungs- und Tätigkeitsverbot, sofern in diesen Einrichtungen bzw. in Teilbereichen keine Begegnungen mit vulnerablen Personen gegeben sind.</p>		

Antigentest = durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter AG-Test.

Hinweis:

Positiv getestete Personen wird empfohlen, sich freiwillig für den o. g. betreffenden Zeitraum in Selbstisolation zu begeben, die berufliche Tätigkeit soweit möglich von der Wohnung aus nachzugehen, unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen sowie der Gastronomie zu verzichten.

Maßnahmen bei engen Kontakt- und Verdachtspersonen

Die Anordnung einer Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen entfällt weiterhin.

Infizierte werden weiterhin gebeten, ihre engen Kontakte selbständig zu informieren. Kontaktpersonen wird empfohlen eigenverantwortlich Kontakte zu reduzieren, sich freiwillig fünf Tage lang selbst zu testen, die allgemeinen Hygieneregeln AHA + L gewissenhaft einzuhalten und auf Krankheitssymptome zu achten.

Für Kontaktpersonen, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten beschäftigt sind, wird eine arbeitstägliche Testung mittels Antigentest oder Nukleinsäuretest vor Dienstantritt bis einschließlich Tag fünf nach dem Kontakt empfohlen.